



LANDESGERICHT BOZEN

VEREINBARUNG ÜBER DIE LEISTUNG GEMEINNÜTZIGER ARBEIT wegen BEWÄHRUNGSPROBE (im Sinne der Art. 168 bis StGB, 464 bis StPO und 2, Abs. 1 Min.Dekr. Nr. 88 vom 8. Juni 2015)

zwischen

dem Justizministerium, das im vorliegenden Akt kraft nachstehender Vollmacht durch Dr. Elsa Vesco, Präsidentin des Landesgerichtes Bozen (im Folgenden: „das Landesgericht“), vertreten ist,

und

der Gemeinde Schluderns, mit Sitz in 39020 Schluderns (BZ), Rathausplatz Nr. 1, StNr. 82008540211, MwSt.-Nr. 00807660212, in der Person des gesetzlichen Vertreters, Dr. Heiko Hauser, (im Folgenden: „die Körperschaft“).

Vorausgeschickt, dass:

- das Gericht, in den von Art. 168 bis StGB vorgesehenen Fällen, auf Antrag des Angeklagten – auf der Grundlage eines von der Bozner Dienststelle für den offenen Strafvollzug (von nun an Dienststelle UEPE) bereitgestellten Behandlungsplanes, der der Ausführung einer gemeinnützigen Tätigkeit untergeordnet ist – das Verfahren aussetzen und die Bewährungsprobe verfügen kann;
- im Sinne des Art. 168 bis, Absatz 3 die gemeinnützige Tätigkeit in einer unentgeltlichen Leistung zugunsten der Allgemeinheit, mit einer, auch nicht fortlaufenden, Zeitdauer von nicht weniger als zehn Tagen besteht, die beim Staat, den Regionen, den Provinzen, den Gemeinden, den Sanitätsbetrieben oder bei den, auch internationalen, in Italien tätigen Einrichtungen oder Organisationen für die Sozial- und Gesundheitsfürsorge und die ehrenamtliche Arbeit, unter Berücksichtigung der spezifischen Kompetenzen und beruflichen Fähigkeiten des Angeklagten, zu leisten ist;
- im Sinne der Art. 8 Gesetz Nr. 67 vom 28. April 2014 und Art. 2, Absatz 1 Min.Dekr. Nr. 88 vom 8. Juni 2015 des Justizministers die gemeinnützige unentgeltliche Tätigkeit zugunsten der Allgemeinheit wegen Bewährungsprobe auf der Grundlage von Vereinbarungen abgeleistet wird, die mit dem Justizministerium oder, in seinem Auftrag, mit dem Präsidenten des Landesgerichts abzuschließen sind, in dessen Bezirk sich die in Art. 1, Absatz 1 des Ministerialdekrets angegebenen Verwaltungen, die Einrichtungen oder die Organisationen befinden, bei welchen die gemeinnützige Arbeit abgeleistet werden kann;
- das Justizministerium die Landesgerichtspräsidenten beauftragt hat, die in Art. 2, Absatz 1 vom Min.Dekr. 88/2015 vorgesehenen Vereinbarungen für die Leistung von gemeinnützigen Arbeiten für die im Sinne des Art. 168 bis StGB zur Bewährungsprobe zugelassenen Angeklagten abzuschließen;
- festgestellt, dass am 09.07.2015 Prot. 1434/E/2015 die **„RICHTLINIEN FÜR DIE AUSSETZUNG DES VERFAHRENS WEGEN BEWÄHRUNGSPROBE DES ANGEKLAGTEN AM GERICHTSSTAND BOZEN“** festgelegt wurden;
- festgehalten, dass das die vorliegende Vereinbarung unterzeichnende Amt unter jene von den einschlägigen Gesetzesbestimmungen angegebenen fällt;

wird zwischen obgenannten Parteien die vorliegende Vereinbarung (im Folgenden: „die Vereinbarung“) abgeschlossen:

Art. 1

Anzahl der Zugelassenen

Die Körperschaft willigt ein, dass 2 (zwei) Subjekte in den eigenen Einrichtungen die eigene unentgeltliche Tätigkeit zugunsten der Gemeinschaft zur Ausführung der von Art. 168 bis StGB vorgesehenen Verpflichtungen leisten.

Die Einrichtung wird in regelmäßigen Abständen die Kanzlei des Landesgerichts und die Dienststelle UEPE über die Lage der in den eigenen Sitzen verfügbaren Stellen berichten, um die Orientierungstätigkeit zu erleichtern, und wird auf Anfrage der Angeklagten und/oder der Vertrauensverteidiger die schriftliche Verfügbarkeit für die Ausführung der gemeinnützigen Arbeit unter Hinweis auf den vom Angeklagten gestellten Antrag auf Bewährungsprobe bekanntgeben.

Art. 2

Auszuübende Tätigkeiten

Die zur Aussetzung des Verfahrens auf Bewährungsprobe zugelassenen Personen werden in den Einrichtungen der Körperschaft die gemeinnützigen Arbeiten ausführen, die folgende Leistungen in den von Art. 2, Absatz 4 Min.Dekr. Nr. 88/2015 angegebenen Bereichen zum Gegenstand haben:

- Hilfsarbeiten und Instandhaltungsarbeiten von Gemeindestraßen und -plätzen, von öffentlichen Grünanlagen und Parks;
- Mithilfe in der Kindergartenküche;

Die Einrichtung beauftragt folgende Personen mit der Koordinierung der Arbeitsleistung des Angeklagten und mit der Erteilung der diesbezüglichen Anweisungen an ihn:

- 1) Herrn Dr. Hauser Heiko, in seiner Eigenschaft als Bürgermeister;
(im Folgenden: „der Koordinator“);

Art. 3

Art und Weise der Ausübung

Die unentgeltliche Tätigkeit zum Nutzen der Allgemeinheit wird in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Behandlungsplans und des Beschlusses über die Zulassung zur Bewährungsprobe abgeleistet werden; der Behandlungsplan wird die innerhalb der obgenannten Auflistung angegebenen Aufgaben, die die Person übernehmen wird, die Dauer und die Zeit der Ausführung obiger Tätigkeit unter Wahrung der Lebensbedürfnisse der Antragsteller, der Grundrechte und der Würde der Person bestimmen.

Die Dienststelle UEPE, die den Behandlungsplan in Zusammenarbeit mit dem Angeklagten erstellt, trägt soweit als möglich für die Vereinbarkeit der verschiedenen Bedürfnisse des Angeklagten mit denen der Körperschaft - sowohl in der Prüfungsphase als auch während der Aussetzung im Verfahren zur Bewährungsprobe, auch in Abhängigkeit von allfälligen Änderungen des Planes über die gemeinnützigen Arbeiten, die dem zuständigen Gericht zur Genehmigung vorzulegen sind - Sorge.

Nach Maßgabe der geltenden Norm ist es der Körperschaft untersagt, den mit der Ausführung der unentgeltlichen Tätigkeit zugunsten der Allgemeinheit beschäftigten Personen ein Gehalt, in irgendeiner Form, für die von ihnen ausgeführte Tätigkeit zu zahlen.

Für weitere, von der vorliegenden Vereinbarung nicht ausdrücklich vorgesehene Belange wird auf den Vorgaben des Min.Dekr. 88/2015 und der Bestimmungen über die Regelung der gemeinnützigen Arbeit der zur Aussetzung des Verfahrens wegen Bewährungsprobe zugelassenen Angeklagten verwiesen.

Art. 4

Kontrolle durch die Dienststelle UEPE

Die Dienststelle UEPE teilt dem Angeklagten die Gewährung der Aussetzung des Verfahrens wegen Bewährungsprobe mit Angabe der zu leistenden Arbeitszeit und der Gesamtstundenzahl und des bei der Dienststelle UEPE mit dem Fall beauftragten Sozialdienstbeamten mit.

Die Körperschaft wird der zuständigen Dienststelle UEPE den Namen der mit der Koordinierung der Arbeitsleistung vonseiten des Angeklagten und mit der Erteilung der entsprechenden Anweisungen beauftragten Bezugspersonen mitteilen.

Die Bezugspersonen verpflichten sich der Dienststelle UEPE unverzüglich – auch mündlich bzw.

telefonisch – die allfällige Weigerung zur Leistung der gemeinnützigen Arbeit vonseiten der zur Bewährungsprobe zugelassenen Personen und jede andere schwere Missachtung der eingegangenen Verpflichtungen zu melden.

Sie werden außerdem rechtzeitig die Abwesenheiten und die allfälligen Verhinderungen an der Arbeitsleistung mittels Übermittlung der bei Art. 3, Absatz 6 des Ministerialdekrets angegebenen Gesundheits- oder Begleitunterlagen melden. In diesem Falle werden, im Einvernehmen zwischen den Parteien, die Bedingungen für das Aufholen der Arbeit vereinbart, die innerhalb der vom Gericht im Sinne des Art. 464 – quinquies StPO festgesetzten Frist zu leisten ist.

Art. 5

Verbot der Honorierung – Sozialversicherungen

Die Körperschaft gewährleistet die Übereinstimmung der eigenen Sitze mit den Vorschriften über die Sicherheit und Hygiene der Arbeitsbereiche und verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Maßnahmen getroffen werden, die notwendig sind, um, auch mittels individueller Schutzvorrichtungen, die Unversehrtheit der zur Bewährungsprobe zugelassenen Personen nach Maßgabe des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 81 vom 9. April 2008 zu schützen.

Der Versicherungsschutz gegen Unfälle und Berufskrankheiten, sowie die Haftpflichtversicherung der zur Bewährungsprobe zugelassenen Angeklagten hat obligatorischen Charakter und ist von der Körperschaft zu übernehmen. Die Körperschaft verpflichtet sich, beim Nationalinstitut für die Arbeitsunfallversicherung (INAIL) die Aktivierung besagten Versicherungsschutzes gemäß Rundschreiben Nr. 8 der INAIL-Generaldirektion vom 17.02.2017 zu beantragen.

Die Abgaben für den Versicherungsschutz gegen Unfälle und Berufskrankheiten, sowie für die Haftpflichtversicherung der zur Bewährungsprobe eingeführten Personen gehen zulasten der Körperschaft, die im Schadensfall für die rechtzeitigen Mitteilungen an die zuständigen Ämter Sorge trägt.

Die Körperschaft verpflichtet sich außerdem sicherzustellen, dass die Angeklagten über die therapeutische Behandlung und die Verhütungs- und Erste-Hilfe-Maßnahmen zu den gleichen Bedingungen für das eigene Personal – insofern dass diese Dienstleistungen bereits eingerichtet sind - verfügen können.

Zur Bewältigung besagter Kosten wird die Körperschaft allfällige öffentliche Finanzierungen – soweit vorgesehen – in Anspruch nehmen können.

Art. 6

Kontrollen und Bericht über die geleistete Arbeit

Die Körperschaft hat darüber zu wachen, dass der Angeklagte mit Fleiß und Genauigkeit die gemeinnützige Arbeit im Sinne des zuvor vereinbarten Programms leistet.

Die Körperschaft wird den UEPE-Beamten den Zugang zu den eigenen Sitzen ermöglichen, die mit der Kontrolltätigkeit beauftragt sind, die gewöhnlich während der Arbeitszeit erfolgen wird, und wird monatlich eine Kopie der Anwesenheiten übermitteln.

Die Körperschaft verpflichtet sich, der Kanzlei des Landesgerichts und der Dienststelle UEPE allfällige Ergänzungen oder Auswechlungen der nun angegebenen Namen rechtzeitig mitzuteilen.

Die im Sinne des Art. 2 der Vereinbarung mit der Koordinierung der Tätigkeiten vonseiten des Angeklagten beauftragten Bezugspersonen werden, am Ende des für die Aussetzung des Verfahrens wegen Bewährungsprobe vorgesehenen Zeitraums, der Dienststelle UEPE - welche die Mitteilungen an die zuständige Gerichtsbehörde sicherstellt - einen Bericht gemäß den Vorgaben von Art. 41 ter, Absatz 4 und 5 gesetzesvertr.Dekr. Nr. 271 vom 28. Juli 1998. erstatten müssen, der die Erfüllung der Verpflichtungen des Angeklagten belegt.

Art. 7

Aufhebung der Vereinbarung

Jegliche Änderung oder Missachtung der in der Vereinbarung festgelegten Bestimmungen wird die Auflösung derselben vonseiten des Justizministeriums oder des von ihm delegierten Präsidenten des Landesgerichtes zur Folge haben können, vorbehaltlich etwaiger Verantwortlichkeiten, die kraft Gesetzes

jenen Personen obliegen, die gemäß entsprechender verwaltungsinterner Ordnung die Betriebsleitung der Körperschaft innehaben.

Die Körperschaft wird von der vorliegenden Vereinbarung vor der Frist gemäß Art. 8, im Falle der Tätigkeitseinstellung, zurücktreten können.

Im Falle der teilweisen oder vollständigen Tätigkeitseinstellung der Körperschaft, des Rücktritts oder der Aufhebung der vorliegenden Vereinbarung, die die Fortsetzung der Arbeitstätigkeit unmöglich machen, informiert die Dienststelle UEPE unverzüglich das Gericht, das die Aussetzung des Verfahrens wegen Bewährungsprobe verfügt hat, damit die von Art. 4, Absatz 3 Min.Dekr. Nr. 88/2015 vorgesehenen Maßnahmen veranlasst werden.

Art. 8

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 3 (drei) Jahren ab dem Datum der Unterzeichnung seitens beider Parteien. Falls die Vereinbarung nicht schriftlich mittels Einschreibebrief mit Rückantwort, Fax oder qualifizierter elektronischer Signatur (QES) gekündigt wird, gilt sie für die Dauer von weiteren drei Jahren als stillschweigend verlängert.

Eine Abschrift der Vereinbarung wird an das Justizministerium für die Veröffentlichung auf der Internetseite des Ministeriums übermittelt und in die Liste der konventionierten Körperschaften in der Kanzlei des Landesgerichts aufgenommen; sie wird außerdem an den Justizminister - Abteilung der Justizorganisation - Generaldirektion für Strafsachen und an die Abteilung der Strafvollzugsverwaltung - Generaldirektion für den offenen Strafvollzug sowie an die zuständige Dienststelle für den offenen Strafvollzug übermittelt.

Bozen, den 15.01.2021

Für das Landesgericht Bozen zeichnet:

Die Präsidentin

Dr. Elsa Vesco

Für die Gemeinde Schluderns zeichnet:

Der Bürgermeister

Dr. Hauser Heiko